TEIL A – PLANZEICHNUNG

M 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG §§ 1 - 11 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
SW	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. WOCHENENDHAUSGEBIETE	§ 10 BauNVO
SO	SONSTIGE SONDERGEBIET - KURGEBIET	§ 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
(0,3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GR	GR GRUNDFLÄCHE	
GF	GF GESCHOSSFLÄCHE	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	FIRSTRICHTUNG	
D < 35°	DACHNEIGUNG	
FD	FLACHDACH	
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAULINIE	§ 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
ST	ST STELLPLÄTZE	
Ga	GA GARAGEN	
GST	GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	
GGa	GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBEST.	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	BAUMSTREIFEN (+) (+) BÄUME ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
	STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE / MINIGOLF	
	SPIELPLATZ / TENNISPLATZ	
	MIT GEH-, FAHR- und LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	UMGRENZUG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN / BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 Abs. 12 und 14 BBauG
T	TRAFOSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 BBauG
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
D	UMGRENZUNG DER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9 Abs. 6 BBauG
	III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
195/6	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
3.56	HÖHENPUNKTE	
5	HÖHENLINIEN	
	SICHTDREIECKE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
1	LFD. NUMERIERUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE	

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert auch für diese erste Änderung.

Ziff. 1.5 wird wie folgt geändert:
(Gilt nur für den ersten Änderungsbereich)

1.5 Nebenanlagen (§14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO)
In den WA-, Mi-, SW- und SO-Gebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Zusätzlich wird Ziff. 1.6 in der folgenden Fassung festgesetzt:
(Gilt nur für den ersten Änderungsbereich)

1.6 Sonstiges Sondergebiet - Kurgebiet - (§ 11 BauNVO)
Das sonstige Sondergebiet - Kurgebiet - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes für Kur- und Erholungszwecke.
Zulässig sind:
1. Beherbergungsbetriebe
2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften
3. Wohnungen für Betriebsleiter + Betriebsinhaber, ~~Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind~~
4. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung
5. Räume nach § 13 für der Gesundheit dienende Berufe

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10-Sch-, 1. Änderung für das Gebiet Haffkrug, Dorfstr./Wiesenweg/Bahnhofstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.07.82 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum~~ durch Abdruck in der Tageszeitung „Lüb. Nachrichten" / ~~im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am erfolgt.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 01.09.1983 durchgeführt worden.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

~~, den – Der Bürgermeister –~~

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.02.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

Die Gemeindevertretung hat am 05.07.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

I.V. Scharbeutz, 24.04.1986 *09.11.1984* geändert lt. Verfüg. des Landrates v. 06.09.1985 Az.: 611.012-044/B 10-Sch-(1.) Hi/jl

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.10.1984 bis zum ~~12.11.1984~~* während ~~folgender Zeiten~~ der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.09.1984 in der Tageszeitung „Lüb. Nachrichten" ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

Der katastermäßige Bestand am 17. April 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 9. Mai 1985 – Katasteramt –

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 13.12.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.1984 gebilligt.

Scharbeutz, den 28. MAI 1985 – Der Bürgermeister –

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 6.9.1985 Az. 611.012-044/B 10-Sch-(1.) Hi/jl – mit Auflagen und Hinweisen – erteilt.

Scharbeutz, den 11. DEZ. 1986 – Der Bürgermeister –

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.12.1985 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 21.07.1986 Az. 634.011-044/B 10-Sch-(1.) Hi/Ro bestätigt.

Scharbeutz, den 11. DEZ. 1986 – Der Bürgermeister –

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, den 19. DEZ. 1986 – Der Bürgermeister –

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 18.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.12.1986 rechtsverbindlich geworden.

Scharbeutz, den 19. DEZ. 1986 – Der Bürgermeister –

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10-SCH-

FÜR DAS GEBIET IN HAFFKRUG, DORFSTRASSE / WIESENWEG / BAHNHOFSTRASSE